

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 25 91
Telefax 044 363 83 16

- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich oder Schaffhausen
- Revisionsstellen

ref BVS
Zürich, Januar 2012

Informationsschreiben Jahresrechnung 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2012 wurde das frühere Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt „BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)“ umgewandelt. Die Adresse der Büroräumlichkeiten und der Homepage bleiben ebenso unverändert, wie die Telefon- und Telefax-Nummern. Die E-Mail-Adressen hingegen lauten neu auf „...@bvs.zh.ch“.

Wir freuen uns darauf, Sie auch in der neuen Rechtsform speditiv und kompetent zu unterstützen und gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf einige Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Jahresrechnung 2011 zu geben.

1. Jahresrechnung

1.1 Einreichung der Jahresrechnung / Fristerstreckung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, d.h. für das Berichtsjahr 2011 mit Abschluss 31. Dezember 2011 per **30. Juni 2012**.

Fristerstreckungen um **maximal zwei Monate** können nur gewährt werden, wenn keine Unterdeckung vorliegt und das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Fristerstreckungsgesuch“ gestellt wird. Das Formular kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

1.2 Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung

Betroffene Vorsorgeeinrichtungen haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Versicherten und Rentner/innen, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Wir bitten Sie, uns informell **bis Ende Februar 2012** (vorzugsweise per E-Mail an Ihren Dossierverantwortlichen oder an walter.germann@bvs.zh.ch) zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2011 annäherungsweise ausweist. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in der Früherkennung von Unterdeckungsfällen.

Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung auch das Meldeformular Unterde-



ckung einzureichen, welches von unserer Homepage (www.bvs.zh.ch) heruntergeladen werden kann.

Falls im Berichtsjahr Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht infolge Behebung der Unterdeckung aufgelöst und in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven übertragen wurden, ist uns die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 44a Abs. 2 BVV2 einzureichen.

1.3 Zusätzlich erforderliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung 2011

- Offenlegung des (potentiellen) Destinatärkreises (i.d.R. Anzahl Mitarbeitende und Rentner/innen und deren Veränderungen im Berichtsjahr) auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen (Grund: Art. 53b ff. BVG)
- Offenlegung der Art alternativer Anlagen (direkt/kollektiv) sowie Angaben zur Gruppe (Private Equity, Hedge Funds, Rohstoffe usw.) (Art. 53 Abs. 2 BVV2)
- Performance auf dem Gesamtvermögen (Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage im Verhältnis des durchschnittlichen Bestands der Aktiven)
- Aussagen zur Einhaltung der Limiten nach Art. 54 (Begrenzung einzelner Schuldner), 54a BVV2 (Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen) sowie Art. 54b BVV2 (Begrenzung pro Immobilie) bzw. zur Überschreitung dieser Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten: Vollständige Offenlegung der schlüssigen Darlegung der Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV2 und nicht nur die Schlussfolgerungen daraus (Art. 50 Abs. 4 BVV2)
- Bestand und Veränderung der Rückkaufswerte sämtlicher Rückversicherungen bei vollversicherten und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen
- Überschussbeteiligung: Aussage (auch negativ) über die Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen sowie über die Verwendung der Überschüsse.

2. Anpassungen der Reglemente an die Strukturreform

Auf den 1. August 2011 sind mit der Strukturreform die neuen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in Kraft gesetzt worden. Es handelt sich im Wesentlichen um die Bestimmungen von Art. 51b, 51c, 53a und 76 Abs. 6 und 7 BVG sowie um Art. 48f – 48l BVV2. Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Frist bis zum 31. Dezember 2012 um ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation an die neuen Bestimmungen anzupassen. Nichtsdestotrotz gelten diese Bestimmungen aber seit deren Inkrafttreten und sind entsprechend zu beachten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2012.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Erich Peter
RA, LL.M. Taxation
Direktor